Allgemeine Geschäftsbedingungen „Benützung der Räumlichkeiten im Volksschulzentrum in Seitenstetten“ – Bitte beachten Sie die jeweilige Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung!

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) regelt die Benützung der nachstehend aufgelisteten Räumlichkeiten im Volksschulzentrum in Seitenstetten jeweils mit WC.

a. Turnhalle mit Umkleide und Dusche
b. Turnhalle als Veranstaltungshalle mit Bühne und Umkleide
c. Küche mit Mehrzweckraum im Erdgeschoss
d. Bewegungsraum im 2. Obergeschoss (Ballettraum, Musikschule)

Von dieser AGB abweichende Punkte werden zurückgewiesen.

2 Zustandekommen des Vertrages

1. Vor Benützung der Räumlichkeiten muss in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem Benützer (Mieter) und der Marktgemeinde Seitenstetten abgeschlossen werden. Dabei muss der Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, Lehrer, verantwortlicher Funktionär, etc.) und ein Stellvertreter bekannt gegeben werden.
2. Eine Benützung der Räumlichkeiten der Volksschule ist vorrangig für Vereine, Unternehmen, Organisationen oder Private mit Sitz in Seitenstetten vorgesehen.
3. Der/Die Verantwortliche muss das 18. Lebensalter erreicht haben.
4. Eine Anmeldung zur Benützung muss direkt am Gemeindeamt der Marktgemeinde Seitenstetten beantragt werden.
5. Die Marktgemeinde Seitenstetten prüft den Antrag zur Benutzung und gibt binnen einer Woche Rückmeldung über die Verfügbarkeit der angeforderten Räumlichkeiten. Die Genehmigung über die Benützung der angeforderten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Seitenstetten.
6. Kommt es zu einer positiven Rückmeldung, gilt das ausgefüllte Formular mit dieser AGB als Vertrag. Das Original Formular wird am Gemeindeamt abgelegt, der Benutzer bekommt eine Kopie ausgehändigt.
7. Kommt es zu einer negativen Rückmeldung, gilt das ausgefüllte Formular als nicht anwendbar, die Räumlichkeiten dürfen durch den Antragsteller nicht benutzt werden.
8. Vor einer Veranstaltung wird der Schlüssel bzw. Transponder an den Verantwortlichen gegen eine Kaution von €20,- übergeben.

3 Allgemein

1. Dem Gemeindeamt Seitenstetten steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände der Volksschule Seitenstetten das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Lehrpersonals zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter wird von den von der Gemeinde Seitenstetten (in Folge Vermieter) beauftragten Dienstkräften (vorzugsweise Schulwart/in) ausgeübt, deren

Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Alle oben angeführten Räumlichkeiten sind von Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr wegen der schulischen Tagesbetreuung der Kinder der Volksschule für schulische Zwecke freizuhalten. Inwieweit eine Benützung der Räumlichkeiten auch in der unterrichtsfreien Zeit wie Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Semester- oder Osterferien möglich ist, ist mit der Schulverwaltung bzw. dem Gemeindeamt Seitenstetten zu klären.

3. Die Reservierungszeiten für die Benützung der angefragten Räumlichkeit gelten für den jeweilig angefragten Zeitraum am längsten jedoch für ein Schuljahr.

4. Veranstaltungen der Schule und der Gemeinde haben Vorrang. Findet an einem vom Mieter reservierten Tag eine Veranstaltung der Gemeinde oder der Schule statt, wird dieser Tag nicht in Rechnung gestellt. Evtl. anfallende Unkosten, welche dem Mieter entstehen sind ausschließlich vom Mieter zu tragen. Eine Überschneidung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin dem Mieter bekannt zu geben.

5. Die von der Marktgemeinde Seitenstetten beauftragten Dienstkräfte sind nicht berechtigt, Schlüssel oder Transponder der Räumlichkeiten im Volksschulzentrum an Dritte weiterzugeben.

6. Die Marktgemeinde Seitenstetten übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen der Besucher, Sportler, Zuschauer oder sonstigen Beteiligten.

7. Technische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur von beauftragten Dienstkräften bedient werden, außer es werden dementsprechende Einschulungen durch die beauftragten Dienstkräfte durchgeführt und diese durch den Mieter als verstanden bestätigt.

8. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltpulte, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt besonders auch für Fluchtwege und Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

9. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Das Einschlagen von Befestigungsbehelfen wie z.B. Nägel und Schrauben in Wände und Böden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Böden und Leihmaterial werden auf Kosten des Mieters durch den Vermieter ersetzt. Bei Verschmutzungen, z.B. durch Bekleben der Halleneinrichtung mittels Aufkleber, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Reinigungsgebühr zu verrechnen (siehe dazu Tabelle 1).

10. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Gas, Öl oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.

11. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Besucher bzw. Benützer des Volksschulzentrums Seitenstetten zu achten.

12. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen strengstens verboten.

13. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen (PKW) ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftung der Gemeinde Seitenstetten.

14. Das Mitnehmen von Tieren ist am gesamten Schulgelände verboten.

15. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
    Vor einer Benutzung sämtlicher Räumlichkeiten, ist durch den Mieter der jeweilige Bereich auf etwaige Beschädigungen und/oder Verschmutzungen zu prüfen. Diese sind unverzüglich den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften (vorzugsweise Schulwart/in) zu melden. Die Kontaktdaten für die Dienstkraft erhalten Sie bei Abschluss des Vertrages.

16. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen von den Verantwortlichen der Mieter nicht weitergegeben werden, sie tragen dafür die volle Verantwortung und auch die Kostenersatzpflicht. Schlüssel bzw. Transponder, die nicht mehr benötigt

werden, oder nach Vertragsende, sind der ausgebenden Stelle (Gemeindeamt Seitenstetten) umgehend zu retournieren.

17. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, können aus dem Gebäude verwiesen werden und es kann ihnen der weitere Aufenthalt in demselben untersagt werden. Ebenso sind Betrunkene, Randalierende und Personen, die die Regeln des Anstandes verletzen, unverzüglich dem Gebäude zu verweisen.
18. Jede Veranstaltung hat spätestens um 02:00 Uhr zu enden.
19. Nach einer Veranstaltung sind spätestens am nachfolgenden Tag sämtliche Umbauarbeiten wieder rückgängig zu machen, Stühle und Tische wieder aus der Sporthalle zu entfernen und die benützten Räumlichkeiten dementsprechend zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die Reinigungsarbeiten zeitgerecht vor Schulbeginn durchgeführt werden, es sind alle benützten Räumlichkeiten zu räumen und eine Grundreinigung durchzuführen (Besenrein). Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte sind vom Mieter zu besorgen. Bei mangelhafter oder nicht erfolgter Grundreinigung werden dem Mieter die Kosten in Höhe von €500,- verrechnet. Eine abschließende Reinigung wird durch die beauftragte Dienstkraft der Gemeinde Seitenstetten durchgeführt, dazu fallen keine zusätzlichen Kosten an, diese sind im Tarif (lt. Tabelle 1) enthalten.
20. Ist eine Reinigung durch den Mieter nicht möglich, kann dies gegen eine Gebühr lt. Tarif in Tabelle 1 durch eine beauftragte Dienstkraft der Marktgemeinde Seitenstetten erfolgen. Diese Tätigkeit ist im Vertrag festzuhalten und im Nachhinein durch den Mieter zu begleichen.

4 Detailregelungen der einzelnen Räumlichkeiten

4.1 Benutzung Turnhalle mit Umkleide und Dusche

1. Die Benützung der Turnhalle, der Garderoben und der Duschen ist nur im Beisein bzw. unter der Aufsicht eines Verantwortlichen bzw. Stellvertreters (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär, etc.) gestattet.
2. Die Garderoben können frühestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn (Übungsbeginn) und längstens eine halbe Stunde nach Spielende (Übungsschluss) benützt werden.
3. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Garderoben ist der Verantwortliche gem. Punkt 1 primär verantwortlich, auch wenn er die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat.
4. Schäden und grobe Verstöße gegen diese Ordnung werden von der beauftragten Dienstkraft unverzüglich an den Bürgermeister der Marktgemeinde Seitenstetten gemeldet.
5. Der Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, Lehrer, Funktionär etc.) und der jeweilige Mieter (Verein, Unternehmen, etc.) haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Wasch- und Umkleidegarderoben oder sonstigen Nebenräumen entstehen.
6. Das Mitnehmen von Getränken und Esswaren in die Sporthalle mit Ausnahme der Garderoben ist verboten.
7. Das Betreten der Turnhalle ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Schuhen (Turnschuhe ohne abfärbende Sohlen) gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden. Der Verantwortliche gem. Punkt 1 hat auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.
8. Die beauftragte Dienstkraft ist berechtigt, allenfalls erforderliche Kontrollen der Hallenschuhe durchzuführen und Personen, die gegen die Bestimmungen des Punktes 7 zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.
9. Turn- und Sportgeräte sind nach der Benützung wieder unverzüglich an die dafür vorgesehenen Stellen in den Geräteräumen zu bringen.
10. Zur Schonung der Geräte und des Belages müssen sämtliche Geräte getragen oder auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen herangerollt werden. Das Schleifen von Geräten, Matten usw. ist untersagt.
11. Jede Verunreinigung des Belages und der Bodenfläche in der Turnhalle ist untersagt.
12. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, betriebsfremden Personen den Eintritt zu verwehren.

13. Aus der Turnhalle, den Garderoben und Geräteräumen dürfen keine Geräte und Einrichtungsgegenstände entfernt werden.
14. Die Verwendung von Ballklebemitteln, die besonders bei Handballspielen zum Zwecke der besseren Griffigkeit des Balles Verwendung finden, ist nicht gestattet.
15. Bei Fußballspielen in der Sporthalle dürfen nur Hallenfußbälle (mit Filzbelag) verwendet werden.

4.2 Turnhalle als Veranstaltungshalle mit Bühne und Umkleide

1. Mit der Anmeldung sind vom Mieter ein Hauptverantwortlicher sowie der vom Mieter zu kontaktierende Saalbeauftragte zu nennen.
2. Erforderliche Umbauten für Veranstaltungen (z. B. Aufstellen der Stühle) sind bei der Anmeldung der Veranstaltung bekannt zu geben, damit die erforderlichen Veranlassungen rechtzeitig getroffen werden können.
3. Bei diversen Umbauarbeiten (z.B. Auslegen von Böden, Aufstellen von Stühlen und Tischen, .etc.) muss eine beauftragte Dienstkraft der Marktgemeinde Seitenstetten anwesend sein. Die Umbauarbeiten selbst haben durch den Mieter zu erfolgen.
4. Zur Ausschmückung einer Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare, schwer brennbare, schwach qualmende und nicht abtropfende Materialien verwendet werden. Auf Verlangen sind diese Materialeigenschaften dem Vermieter durch entsprechende Atteste nachzuweisen (lt. TRVB-Richtlinie).
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung einen Ordnerdienst im erforderlichen Umfang bereitzustellen.
6. Bei Veranstaltungen ist außerhalb des Gebäudes die STVO einzuhalten, dabei gilt vor dem Schulgebäude ein Halte- und Parkverbot.
7. Die Bedienung und Betreuung der technischen Geräte für Beleuchtung, Beschallung und Bildprojektion hat durch die von der Gemeinde Seitenstetten bestellten Techniker oder den zuvor eingeschulten Saalbeauftragten zu erfolgen.
8. Durch den Mieter ist Vorsorge zu treffen, dass die WC-Anlagen während der Veranstaltung laufend beaufsichtigt und kontrolliert werden (nachfüllen von Papierhandtücher, WC-Papier, Hygiene allgemein). Die Menge des benötigten Materials ist im Vorfeld zu schätzen und wird durch den Vermieter bereitgestellt.
9. Im Veranstaltungssaal dürfen sich höchstens (*) Personen gleichzeitig aufhalten, (zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze). *Bitte beachten Sie dazu die jeweilige Novelle der COVID-19-Lockerungsverodrnung. (Die Regelungen bei Veranstaltungen werden laufend verschärft)
10. Im Veranstaltungssaal dürfen Speisen und Getränke nicht ausgeschenkt oder konsumiert werden.

4.3 Küche mit Mehrzweckraum im Erdgeschoss

1. Die Küche und die darin vorhanden Geräte können nach dem Tarif lt. Tabelle 1 benutzt werden. Ein Umbau bzw. eine Umstrukturierung in der Küche ist nicht erlaubt. Gläser und Geschirr sind vom Mieter bereit zu stellen.
2. Die Küche darf nur vom Mieter zugelassenen Personen oder vom Vermieter beauftragten Dienstkräften betreten werden, höchstens jedoch von 4 Personen gleichzeitig.
3. Im Mehrzweckraum ist ständig auf Sauberkeit zu achten und es besteht absolutes Rauchverbot.

4.4 Bewegungsraum im 2. Obergeschoss (Ballettraum, Musikschule)

1. Die Benützung des Bewegungsraumes im Musikschulbereich, (Ballettraumes) ist nur im Beisein bzw. unter der Aufsicht eines Verantwortlichen oder Stellvertreters (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär, etc.) gestattet.
2. Schäden und grobe Verstöße gegen diese Ordnung werden von der beauftragten Dienstkraft unverzüglich an den Bürgermeister der Marktgemeinde Seitenstetten gemeldet.
3. Der Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, Lehrer, Funktionär etc.) und der jeweilige Mieter (Verein, Unternehmen, etc.) haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung des Ballettraumes und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen, Geräten oder sonstigen Nebenräumen entstehen.

4. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, können aus dem Ballettraum verwiesen werden und es kann ihnen der weitere Aufenthalt in derselben untersagt werden.
5. Das Mitnehmen von Getränken und Esswaren in den Ballettraum ist verboten.
6. Die Bedienung der Technik hat durch die von der Gemeinde Seitenstetten bestellten Techniker oder den zuvor eingeschulten Saalbeauftragten zu erfolgen..
7. Jede Verunreinigung des Belages und der Bodenfläche im Ballettraum ist untersagt.
8. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, betriebsfremden Personen den Eintritt zu verwehren.
9. Aus dem Ballettraum und den Nebenräumen dürfen keine Geräte und Einrichtungsgegenstände entfernt werden.
10. Ein Aufstellen von Tischen und Stühlen hat ausschließlich im Beisein von einer beauftragten Dienstkraft des Vermieters zu erfolgen.
11. Durch den Mieter ist Vorsorge zu treffen, dass die WC-Anlagen während der Veranstaltung laufend beaufsichtigt und kontrolliert werden (nachfüllen von Papierhandtücher, WC-Papier, Hygiene allgemein). Die Menge des benötigten Materials ist im Vorfeld zu schätzen und wird durch den Vermieter bereitgestellt.
12. Im Veranstaltungssaal dürfen sich höchstens (*) Personen (zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze) gleichzeitig aufhalten. *Bitte halten Sie sich an die jeweilige Novelle der Covid 19 Lockerungsverordnung.
13. Im Veranstaltungssaal dürfen Speisen und Getränke nicht ausgeschenkt oder konsumiert werden.

5 Kosten / Tarife

Bei Aktivitäten im Volksschulzentrum Seitenstetten sind Gebühren und Tarife lt. Tabelle 1 zu entrichten. Diese werden vom Gemeindeamt berechnet. Eine Verrechnung nach €/Stunde erfolgt über die Aufzeichnungen der Transponder und es wird jede begonnene Stunde verrechnet.

Tabelle 1: Tarife

Tarif Art	Kosten	Einheit
Benutzung der Turnhalle inkl. Duschen	5,- €/h	€/h
Benutzung der Turnhalle für Veranstaltungen	200,- €/Tag	€/Tag
Benutzung der Küche inkl. Geräte und Foyer	100,- €/Tag	€/Tag
Benutzung des Bewegungsraumes für Ballett	5,- €/h	€/h
Bewegungsraum OG für Veranstaltungen	100,- €/Tag	€/Tag
Zusätzliche Reinigung	40,- €/h	€/h

6 Zahlung

Die Rechnung wird nach der Endabnahme der von der Gemeinde Seitenstetten beauftragten Dienstkraft durch das Gemeindeamt erstellt und ist sofort nach Erhalt zu entrichten.

7 Beschädigungen / Schaden

Wird nachträglich ein Schaden durch den Vermieter, eine beauftragte Dienstkraft oder Schulwart/in festgestellt, muss dieser binnen einer Frist von einer Woche beim Mieter angezeigt werden.

Der Schadenersatz wird durch den Vermieter nach entstandenem Aufwand der Reparatur beim Mieter nachgefordert.

8 Abfallentsorgung

Vom Mieter sind die anfallenden Abfälle nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu trennen und zu entsorgen Der angefallene Müll darf nicht auf dem am Volksschulgelände vorhanden Müllsammelplatz entsorgt werden. Weiters ist es Aufgabe des Mieters, allenfalls im Freien (Vorplatz, Parkplatz, Gebäudebereich) entstandene Verunreinigungen zu beheben und evtl. Abfälle wie beschrieben zu entsorgen.

9 Haftungsausschluss

1. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften (Jugendschutzgesetz etc.) sind einzuhalten.
2. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Die Benützung der Schulräumlichkeiten einschließlich der festeingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände, sowie die Nutzung von allen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden sind dem Vermieter bzw. dem Schulwart/in unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für alle von ihm und den ihm zurechenbaren Personen (z.B. Organe, Mitarbeiter, Teilnehmer) verursachten Schäden und hat dem Vermieter alle erwachsenden Schäden zu ersetzen bzw. den Vermieter gegen Schadenersatzansprüche von dritten Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
4. Der Vermieter trägt keine wie immer gearteten Kosten oder Haftungen bzw. übernimmt kein wie immer geartetes Risiko, insbesondere haftet der Vermieter bzw. die Schule nicht für Schäden, die Mitarbeitern oder Teilnehmern an Veranstaltungen des Nutzers anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten an Körper oder Eigentum (für in Verlust geratene und abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände) entstehen. Eine Haftung der Gemeinde Seitenstetten (z.B. Haftung als Verwahrer) kann weder ausdrücklich, noch stillschweigend begründet werden.

10 In Kraft treten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.07.2020 beschlossen und treten ab 1.09.2020 in Kraft.

Seitenstetten, am 02.07.2020

MARKTGEMEINDE SEITENSTETTEN Bez. Amstetten NÖ

.....

Der Bürgermeister (Johann Spreitzer)